

Riesner Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift: Tagesblatt Riesa.
General Nr. 20.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen
der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Amtsanwaltschaft beim Amtsgerichte und des
Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen, sowie des Gemeinderates Gröba.

Postkontos: Dresden 1580
Circulose Riesa Nr. 52.

Nr. 280.

Donnerstag, 1. Dezember 1921, abends.

74. Jahrg.

Das Riesner Tagesblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 8.— Mark ohne Zustellgebühr. Einzelnummer 50 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite, 8 mm hohe Grundchriftzeile (7 Silben) 2.— Mark, Zeitraumbesetz und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag, Nachweilungs- und Vermittlungsgebühr 75 Pf. Beste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallen, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Künftige Unterhaltungsbeiträge „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Sähnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Unter dem Viehstich des Gutbesizers Max Kirken in Poppitz Nr. 31 ist die Maul- und Ruhrkrankheit ausgebrochen. Sperrgebiet: Poppitz. Beobachtungsgebiet: Leutenitz, Deyda, Mergendorf.
Sämtliche Orte des Amtsgerichtsbezirks Riesa, soweit sie zum Verwaltungsbezirk Großenhain gehören, fallen unter die Beschränkung des § 168 der Bundesratsvorschriften zum Viehstichverbotengesetz.
Die für den Sperr- und Beobachtungsbezirk sowie den 15 Kilometer-Schutzbezirk geltenden Bundesratsvorschriften zum Viehstichverbot vom 7. Dezember 1911 — Seite 83 des Gesetz- und Verordnungsblattes 1912 — sind zu beachten. Zuwiderhandlungen dagegen werden strafrechtlich verfolgt.
Großenhain, am 30. November 1921. 1812 b E I.
Die Amtshauptmannschaft.

Auf Blatt 529 des Handelsregisters, die Firma Haupt-Wübel-Magazin Paul Wübel in Riesa betr., ist heute eingetragen worden: Die Firma ist erloschen.
Amtsgericht Riesa, den 30. November 1921.

Auf Blatt 443 des Handelsregisters, die Firma Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt, Filiale Riesa in Riesa betr., ist heute eingetragen worden: Die Generalversammlung vom 15. Oktober 1921 hat die Erhöhung des Grundkapitals um sechs Millionen Mark, in sechshundert Aktien zu je tausend Mark zerfallend, mithin auf zweihunderttausend Aktien von je tausend Mark, beschlossen. Die Erhöhung ist erfolgt. Der Gesellschaftsvertrag vom 20. Dezember 1899 ist durch den gleichen Beschluß laut Notariatsprotokoll vom 15. Oktober 1921 im § 4 abgeändert worden.
Zum Mitgliede des Vorstandes ist der Bankdirektor Kurt Wunderlich in Leipzig bestellt.
Der Kurs, zu dem die neuen Aktien ausgegeben worden sind, beträgt 175%.
Amtsgericht Riesa, den 28. November 1921.

Kohlenabgabe im Monat Dezember

erfolgt zunächst auf die noch unbefestigten Kohlenartenabschnitte für Oktober und November, darnach kann auch bereits eine Befestigung der Abschnitte Dezember erfolgen.
Der Rat der Stadt Riesa, am 1. Dezember 1921.

Allgemeine Rattenvertilgung im Stadtbezirk Riesa.

Die dritte diesjährige allgemeine Rattenvertilgung durch den gepulsten Kammerjäger Max Wübel aus Chemnitz in allen häuslichen wie Privatgrundstücken sowie in allen häuslichen Schuppen beginnt am 5. Dezember 1921. Es wird gebeten, dem Kammerjäger, der mit Ausweis versehen ist, bei Ausübung seiner Tätigkeit Schwierigkeiten nicht zu bereiten.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß wir die Rattenvertilgung auf wohlhabendsten Grundstücken anordnen und daß alle Grundstückbesitzer verpflichtet sind, den Rattenfänger anzulassen. Eine Verteilung der Auslegungsbefreiung findet keinesfalls von der Verteilungspflicht zu den Kosten der allgemeinen Rattenvertilgung, sondern steht vielmehr Polizeistrafen nach sich.

Die Kosten für die Auslegung, die nach eingegangener Verpflichtung des Kammerjägers so zu erfolgen hat, daß Menschen und Haustiere an ihrer Gesundheit Schaden nicht erleiden können, belaufen sich auf 1 M. für jedes Grundstück, die von dem dem Kammerjäger begleitenden Schutzmännern sofort eingezogen werden. Wir behalten uns vor, von denjenigen Grundstückbesitzern, in deren Besitzum insbesondere wegen dessen Größe die Auslegung des Rattenfängers mit besonderem Aufwand an Zeit und Unkosten verbunden ist, eine erhöhte Gebühr einzusetzen.

Den Weisungen des Kammerjägers bei der Auslegung ist allenthalben streng nachzugehen. Insbesondere sind sowohl Erwachsene als auch Kinder und Haustiere von den Stellen, an welchen der Rattenfänger ausgelegt worden ist, fernzuhalten.
Der Rat der Stadt Riesa, am 29. November 1921. Rr.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 1. Dezember 1921.

* Nichtamtlicher Bericht über die gestern abend von 5 Uhr ab in der Oberrealschule abgehaltene öffentliche gemeindefachliche Sitzung beider städtischen Kollegien. Der Rat war vollständig anwesend, vom Stadtverordnetenkollegium fehlten die Herren Stadtv. Braune, Richter und Schönborn. Der Ratsraum war nur schwach besucht. Die Sitzung leitete Herr Bürgermeister Dr. Scheider.

1. Nach der vom Stadtverordnetenkollegium in der Sitzung vom 8. November d. J. angenommenen Verhandlungssache waren für kinematographische Vorführungen das Doppelte der festgesetzten Steuerföhe und für Kanabelastungen ein Zuschlag von 80 Prozent zu entrichten. Die beteiligten Gewerbe haben gegen diese Bestimmungen, sowie gegen die Festsetzung der Beherbergungssteuer auf 20 Prozent und gegen die von den städtischen Kollegien festgesetzten Steuerföhe für Musikspielapparate in Eingaben protestiert, auf die Schätzungen ihres Gewerbes durch diese Steuern hingewiesen und verlangt, daß die Stadt über die vom Ratrat festgesetzten Sätze nicht hinausgehe. Der letztere Forderung hat der Rat nicht entsprechen können, er ist aber den in den Eingaben geäußerten Wünschen infolgedessen entgegengekommen, als er vorschlug, für die kinematographischen Vorführungen den Zuschlag von 100 auf 50 Prozent und für Kanabelastungen den Zuschlag von 80 Prozent auf 50 Prozent zu ermäßigen. Ferner soll die Verkaufssteuer für Musikspielapparate an öffentlichen Orten, in Gast- und Schankwirtschaften, sowie in sonstigen jedermann zugänglichen Räumen betragen für 1 Tag 30 (ankatt 50) Pfennig bis 10 Mark, für 1 Monat 1 (ankatt 15) Mark bis 300 Mark. Hinsichtlich der Beherbergungssteuer schlug der Rat vor, es bei der beschlossenen Höhe von 20 Prozent belassen zu lassen. Die Vorschläge des Rates wurden nach erfolgter Aussprache einstimmig angenommen.

2. Das Stadtverordnetenkollegium hatte in seiner letzten Sitzung beschlossen, den Rat zu ersuchen, wegen der Gewährung eines Beitrages für die Rechtsauskunftsstelle des Gewerkschaftsartikels das Vereinigungsverfahren zwischen den beiden städtischen Kollegien einzuleiten. Infolgedessen hatten beide Kollegien in gemeinschaftlicher Sitzung sich mit der Angelegenheit zu beschäftigen. Herr Bürgermeister Dr. Scheider erklärte, daß es heute darauf ankomme, mehr das Einzelne zu betonen. Vielleicht komme ein Vorschlag, der einen Ausgleich herbeizuföhren vermöge. Jeder Fall werde von seiner Meinung etwas nachgeben müssen. Es müßte auch in Betracht gezogen werden, daß noch ein Versuch der Rechtsauskunftsstelle des Vereins für Handel und Gewerbe vorliege, in die auch noch die Handwerkerorganisationen mit einbezogen werden sollen.

Herr Stadtrat Fiedler (Soz.) machte den Vorschlag, für 1921 dem Gewerkschaftsartikel 1200 Mark und dem Verein für Handel und Gewerbe 800 Mark zu gewähren. Herr Stadtv. Dohrenz (Unabh.) wandte sich gegen dieses Kompromiß, da das Geld des Vereins für Handel und Gewerbe nicht auf der Tagesordnung stehe. Herr Bürgermeister Dr. Scheider wies demgegenüber darauf hin, daß in dem ablehnenden Ratsbeschlusse ausdrücklich auf das Geld des Vereins mit Bezug genommen sei. Ein Antrag Fiedler (Unabh.), über das Geld des Vereins für Handel und Gewerbe nicht mit zu verhandeln, wurde abgelehnt. Herr Stadtv. Mendel (Bürgerl.) erklärte, daß die Rechte dem Vorschlag Fiedler zustimme, obwohl sie nach wie vor auf ihrem in den früheren Sitzungen eingegangenen Standpunkt beharre. Sie sehe aber, daß die Gegenseite großes Gewicht auf die Zustimmung lege und daß die Ablehnung eine Schärfe in die künftigen Verhandlungen tragen werde, die nicht zum Besten der Stadt wäre. Deshalb stimme sie dem Vorschlag Fiedler zu. Herr Stadtv. Wierow (Soz.) suchte durch statitische Material nachzuweisen, daß die Einrichtung des Gewerkschaftsartikels gemeinnützig sei und auch solchen Personen zugute komme, die nicht organisiert seien. Herr Stadtrat Wierow machte den Vorschlag, 3000 bis 4000 Mark in den Haushaltplan einzuföhren, die am Schlusse des Jahres auf Grund von auflastenden Richtlinien zu verteilen seien, wobei die Leistungen der Organisationen, nicht die Mitgliederzahl maßgebend sein müßte. Herr Stadtv. Scheider (Soz.) erklärte, die Gemeinnützigkeit der Rechtsauskunftsstelle der Gewerkschaften müßte ohne weiteres anerkannt werden. Die Summe von 800 Mark für den Verein für Handel und Gewerbe sei eine sehr hohe. Aber wenn seine Fraktion dem Antrag Fiedler zustimme, so deshalb, weil es darauf ankomme, erst einmal einen Anfang zu machen und das Erreichbare für die Gewerkschaften zu sichern. Herr Stadtrat Fiedler wies darauf hin, daß auch andere Städte, z. B. Meißen und Dresden, anerkannt hätten, daß auch die andere Seite das Recht habe, anerkannte Ansprüche zu stellen. Die Annahme seines Antrages werde den Gewerkschaften ermöghchen, auch an den Bezirk heranzugehen. Herr Stadtv. Mendel meint, daß die Rechtsauskunftsstelle Sache der Organisationen seien. Herr Stadtv. Klemm (Unabh.) versteht nicht, daß man der kleinen Organisation des Vereins für Handel und Gewerbe 800 Mark geben will. Auch im Stadtverordnetenkollegium wurde schon die große Koalition von Stines bis Scheidemann demerkbar. Herr Vorst. Gantzer erklärte, daß das Verhältnis von 1200 zu 800 nicht der Uebergangung der soz. Fraktion entspreche. Sie wolle nur zur Einlegung kommen und praktische Politik treiben. Herr Stadtv. Dohrenz (Unabh.) weist darauf hin, daß andere Einrichtungen erhebliche Anwendungen der Stadt für Aufwändige erforderten. Das Einlegungsverfahren nannte er einen Schacher. Die Summe an die Arbeiter stehe in einem Verhältniß zu dem

Beitrag, der den Arbeitgebern gegeben werden solle. Herr Bürgermeister Dr. Scheider erwiderte, wenn man die statitischen Zahlen des Gewerkschaftsartikels verwenden wolle, dann müßte festgestellt werden, von wieviel Auswärtigen die Rechtsauskunftsstelle in Anspruch genommen werde. Man könne darüber streiten, ob das Verhältnis von 1200 zu 800 richtig sei, aber es werde davon sein, das richtige Verhältnis festzustellen. Anverwandte habe man beiden Seiten gleichhohe Beträge gegeben. Weitere Bemerkungen könne man ja davon abhängig machen, daß statitische Unterlagen über die Leistungen vorgelegt werden. Herr Stadtv. Scheider (Soz.) trat Herrn Stadtv. Klemm entgegen. Seine Fraktion wolle beweisen, daß sie Arbeiterinteressen zu vertreten verstehe. Herr Wierow (Soz.) erklärte, daß die Bemerkung des Herrn Stadtv. Klemm über die große Koalition ja vielleicht nicht am Platze gewesen sei, aber andererseits sei auch nicht zu verstehen, daß man ein solches Kompromiß vorschläge. Er meint ferner, daß die Verhältnisse aus den Steuern genommen werden müßten, und bisher hätten nur die Arbeiter und Beamten Steuern bezahlt, für die anderen Kreise seien noch nicht einmal die Einschätzungen vorgenommen. Herr Bürgermeister Dr. Scheider erwiderte, es dürfe nicht gesagt werden, daß die anderen sich um die Steuern gedrückt hätten. Sie hätten nur die Steuerzettel über die vorläufigen Einschätzungen bekommen, und diese Steuern hätten sie bezahlt. Auch die Gewerkschaften habe bezahlt werden müssen. Im übrigen hätten die Finanzämter die Einschätzungen noch nicht vorgenommen. — Damit war die sehr lebhaft ausgeführte Aussprache beendet und es konnte zur Abstimmung geschritten werden. Der Antrag Fiedler wurde vom Stadtverordnetenkollegium gegen die 4 Stimmen der Unabhängigen, vom Ratskollegium einstimmig angenommen.

Im Anschluß an die gemeinschaftliche Sitzung wurde unter Leitung des Herrn Stadtv. Vorst. Gantzer eine öffentliche Sitzung des Stadtverordnetenkollegiums abgehalten. Ingeheim wurde dem 8. Nachtrag zur Ortschulordnung der Stadt Riesa, der bestimmt, daß der Schulausschuß in seiner letzten Zusammenkunft bis zum Ablauf der Amtsdauer der gegenwärtigen Mitglieder bestehen bleibt, der Erziehung einer Fachlehrerinnenkette an der Mädchenschule Ostern 1922 und dem Ratsbeschlusse betr. die Erhebung einer Gebühr von 75 Pfennig von denjenigen Schülerinnen, an die die im Rodunterricht hergestellten Speisen verabreicht werden. Die Untoten der Stadt belaufen sich auf 2.50 Mark für die Portion. Die Einkstellungen für diese Zwecke im Haushaltplan belaufen sich im Jahre 1918 auf 851 Mark, 1920 auf 8000 Mark und in diesem Jahre sind sie auf 12000 Mark veranschlagt. — Ferner wurde noch einer Wohnungsteilung in einem Grundstücke der Goethestraße genehmigt. Die Kosten sind auf 15000 Mark veranschlagt. — Konkrete Beschlüsse wurden dem Rat

Freiwilliger Abschlag auf Kirchensteuern.

An die Glieder der evang.-luth. Kirchgemeinde Riesa mit Poppitz und Mergendorf. Da die Ausschreibung der endgültigen Kircheneinkommensteuern für 1921/22 erst nach Fertigstellung der Reichseinkommensteuerveranlagung, voraussichtlich erst im Frühjahr nächsten Jahres, erfolgen kann, befindet sich die Kirchgemeinde in bedrückter finanzieller Lage.

Die Glieder der Gemeinde werden darum herzlich und dringend gebeten, schon jetzt vor der Ausschreibung freiwillig einen angemessenen Betrag auf die Kirchensteuer von 1921/22 an die Kirchkasse (Stadtpostkonto 18) abzuführen.

Diese freiwilligen Beiträge werden wie der schon erhobene vorläufige Kirchensteuerbetrag bei der endgültigen Veranlagung angerechnet.

Bei der Zahlung wird um genaue Angaben von Namen, Stand und Wohnung gebeten. Ueber jede Zahlung wird eine Empfangsbcheinigung erteilt, die bei der Bezahlung der Kirchensteuern mit in Zahlung gegeben werden kann. Die Kirchensteuer wird voraussichtlich in Höhe von 5 vom Hundert der Reichseinkommensteuer erhoben werden.
Der Kirchenvorstand, Friedrich.

Gemeinde-Sparkasse Gröba.

Gemeindeamt. Postkontos Dresden Nr. 30528. Fernruf Amt Riesa Nr. 96.
Tägliche Verzinsung der Einlagen mit 3 1/2 Prozent.
Mündlichere Kapitalanlage unter Garantie der Gemeinde Gröba.
Strenge Verschwiegenheit über alle Geschäftsvorkommnisse.

Arbeitgemeinschaft
mit der öffentlichen Lebensversicherungskasse der Sparkassen im Freistaat Sachsen.
Aufnahme von Versicherungen, Vermittlung der Beitragszahlungen.
Vermittlung von Banquierbank-Schließbüchern.

Aufbewahrung und Verwaltung sowie An- und Verkauf von Wertpapieren.
Gemeindeverband-Postkonto. Kostenlose Gebührenerweisungen.
Rahstundzeiten: Montags bis Freitags von 8—12 Uhr vorm., 2—3 Uhr nachm.,
Sonnabends nur bis mittags 12 Uhr.

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates findet statt Freitag, den 2. Dezember 1921, abends 8 Uhr, im Gasthof Waltherr, hier. Tagesordnung hängt aus.

Gröba bei Riesa, am 30. November 1921. Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

Infolge der enormen Steigerung des Strombezuges durch Kohlen- und Betriebsverteilung während der letzten Monate, hat sich der Aufsichtsrat in seiner Sitzung vom 4. November 1921 veranlaßt gesehen, wünschenswert die Abrechnungspreise zu erhöhen. Es gelten daher für das letzte Halbjahr des Abrechnungsjahres 1921/22 nachfolgende Preiskalender:

4 Aker M. 100.—	13 Aker M. 280.—	22 Aker M. 460.—
5 " " 120.—	14 " " 300.—	23 " " 480.—
6 " " 140.—	15 " " 320.—	24 " " 500.—
7 " " 160.—	16 " " 340.—	25 " " 520.—
8 " " 180.—	17 " " 360.—	26 " " 540.—
9 " " 200.—	18 " " 380.—	27 " " 560.—
10 " " 220.—	19 " " 400.—	28 " " 580.—
11 " " 240.—	20 " " 420.—	29 " " 600.—
12 " " 260.—	21 " " 440.—	30 " " 620.—

Die sich ergebende Preisdifferenz für das zweite Halbjahr 1921/22 wird mit der Stromrechnung für Januar/Februar 1922 einmaltig in einer Summe eingefordert.

Gröba (Wiel), den 4. November 1921.
Der Aufsichtsrat des Elektrizitätsverbandes Gröba.